

§4

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1986

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Der Vorsitzende
des Staatlichen Vertragsgerichts
Flegel

**Anordnung
über die Allgemeinen Leistungsbedingungen
für Instandhaltungsleistungen an der Landtechnik
vom 21. Mai 1986**

Zur Gewährleistung einheitlicher Vertragsbedingungen für Instandhaltungsleistungen an der Landtechnik wird auf der Grundlage des § 18 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Kooperationsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bei der Durchführung von Instandhaltungsleistungen an der Landtechnik.

(2) Auftraggeber und Auftragnehmer im Sinne dieser Anordnung sind LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen sowie andere Genossenschaften der Landwirtschaft, einschließlich der VdGB-Genossenschaften, sowie staatliche Forstwirtschaftsbetriebe und volkseigene Kombinate, Betriebe und Einrichtungen im Bereich der Landwirtschaft.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für Wirtschaftsverträge zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung.

(4) Landtechnik im Sinne dieser Anordnung ist

- a) mobile Technik (wie Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, einschließlich Traktoren, Traktorenanhänger, Lastkraftwagen und landwirtschaftliche Maschinen, die als Kraftfahrzeuge gelten, sowie deren Baugruppen und Einzelteile);
- b) stationäre Technik (auch Ausrüstungen landtechnischer Anlagen, einschließlich Roboter, deren Baugruppen und Einzelteile, außer Spezialtechnik der Forstwirtschaft) zur Durchführung der Produktionsprozesse in der Land- und Forstwirtschaft.

(5) Instandhaltungsleistungen im Sinne dieser Anordnung sind die Gesamtheit aller Maßnahmen, insbesondere die Wartung, Pflege, Überprüfung, Revision, Diagnose, Grundinstandsetzung, schadbezogene und operative Instandsetzung, zur Erhaltung und/oder Wiederherstellung der Betriebstauglichkeit, zur Modernisierung und zur Verlängerung der normativen Nutzungsdauer der Landtechnik.

§ 2

Inhalt und Form der Verträge

(1) Über die Durchführung von Instandhaltungsleistungen an der Landtechnik sind Rahmenverträge¹, Jahresinstandhal-

¹ Vordrucke erhältlich beim Vordruckbetrieb Demos Osterwieck, Bahnhofstr. 5-9, Osterwieck, 3606 (Vordruck-Nr. LT 16 001 bis LT 16 005)

tungsverträge und gesonderte Verträge (bei Unfall- und Havarieschäden) abzuschließen. Für Instandhaltungsleistungen an der Landtechnik, die nicht mehr der Versorgungspflicht unterliegt, können gesonderte Verträge abgeschlossen werden.

(2) In den Verträgen gemäß Abs. 1 verpflichtet sich

- a) der Auftragnehmer, Instandhaltungsleistungen an der Landtechnik gemäß § 1 Abs. 5 durchzuführen;
- b) der Auftraggeber, in der festgelegten Weise mitzuwirken, die Leistungen abzunehmen und den Preis zu zahlen.

(3) Auf der Grundlage der Rahmenverträge ist in den Jahresinstandhaltungsverträgen sowie in den gesonderten Verträgen insbesondere folgendes zu vereinbaren:

- a) die Art und der Umfang der Instandhaltungsleistungen,
- b) die Leistungszeit und die Montagefreiheitsbedingungen,
- c) die vom Auftraggeber bereitzustellenden Unterlagen,
- d) der Preis.

(4) Der Abschluß, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen gemäß Abs. 1 bedürfen der Schriftform.

§3

Beratungspflicht des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber

- a) beim Abschluß eines Vertrages über den voraussehbaren Umfang der Instandhaltungsleistungen und über die zweckmäßigste Art und Weise der Ausführung fachlich zu beraten;
- b) bei neuen wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen Vorschläge zur Anwendung dieser Erkenntnisse zu unterbreiten.

(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten und zu beraten, wenn er Umstände feststellt, die den Zweck eines Vertrages, die Qualität der geforderten Leistungen oder die Sicherheit beim weiteren Gebrauch der Landtechnik beeinträchtigen können.

(3) Fordert der Auftraggeber einen Kostenanschlag, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diesen nach Feststellung des Umfangs der erforderlichen Instandhaltungsleistungen an der demontierten Landtechnik zu erteilen. Der Kostenanschlag ist zu bezahlen.

54

Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Instandhaltung der stationären Technik dem Auftragnehmer insbesondere bereitzustellen:

- a) die Störreserve, wenn das zur Abwendung von Schäden erforderlich ist,
- b) vorhandene Hebezeuge und Hilfsmittel,
- c) die Medien, die zur Durchführung des Probetriebes erforderlich sind,
- d) die Arbeitskräfte für Instandhaltungshilfsarbeiten,
- e) die Unterkünfte für die Montagekräfte.

Die Art, der Umfang und der Termin der Bereitstellung sind zu vereinbaren.

(2) Der Auftraggeber hat:

- a) die Versorgung und Betreuung der Montagekräfte zu gewährleisten,
- b) bei Instandhaltungsleistungen an Ausrüstungen der Tierproduktion die Voraussetzungen für die Einhaltung der tierhygienischen Bestimmungen durch den Auftragnehmer zu schaffen und zu gewährleisten.

(3) Weitere Mitwirkungspflichten sind in Abhängigkeit vom Zweck der Leistung zwischen den Partnern im Vertrag zu vereinbaren.